

Gemeinde List auf Sylt

II. Nachtragssatzung

zur

„Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List auf Sylt“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.09.2011 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List auf Sylt erlassen:

Artikel 1

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 12,0 v.H. des Maßstabes nach § 4.

Artikel 2

Die II. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

List (Sylt), den 06.09.2011

Gemeinde List auf Sylt

Wolfgang Strenger
Bürgermeister